



Antrag auf Veröffentlichung von Niederschriften auf der Homepage der Marktgemeinde Igensdorf

Beschlussvorschlag:

Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Gemeinderats- und der Ausschusssitzungen werden auf der Homepage der Marktgemeinde Igensdorf veröffentlicht.

Begründung:

1; Zurzeit werden nur die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse der Sitzungen veröffentlicht. Dies entspricht nicht einer bürgerfreundlichen und transparenten Gemeindepolitik.

Wenn Bürger/innen nur den Tagesordnungspunkt und den Beschluss dazu lesen, kann man vieles nicht verstehen und vor allem kann es auch falsch interpretiert werden.

Es spricht nichts dagegen, den sog. Sachverhalt je Tagesordnungspunkt mit zu veröffentlichen.

2; Herr Pfundt hat uns freundlicher Weise eine Publikation zum Thema Gemeinderatsarbeit und Datenschutz, die er vom DSB/ISB erhalten hat, zur Verfügung gestellt (Käthe Kluge). Daraus geht eindeutig hervor, dass Sitzungsprotokolle – natürlich ohne personenbezogene Daten – veröffentlicht werden dürfen.

Nach Auffassung des Innenministeriums ist die Veröffentlichung der amtlichen Niederschrift einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats durch die Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung auch im Internet zulässig, wenn der Inhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO darin enthalten ist.

3; Im Wahlkampf haben sich alle Parteien/Wählergruppen für mehr Transparenz ausgesprochen (von der kleinsten Fraktion JB bis zu den großen Fraktionen CSU und IU). Ein so „einfaches“ Wahlversprechen, sollten wir als gewählte Gemeinderatsmitglieder unseren Wählern/innen gegenüber auch einhalten.

4; Gemeinderatsmitglieder fast aller Fraktionen haben mir signalisiert, dass auch Sie für eine Veröffentlichung der Niederschriften sind.

5; Auch bei den letzten Bürgerversammlungen im Oktober 2020 wurde von einigen Bürgern / innen mehr Transparenz der Gemeindearbeit eingefordert.

Für die Grüne Fraktion

Igensdorf, den 29.10.2020

Günter Lang

Jürgen Gajowski

Barbara Poneleit

Anhang:

Bay. Gemeindeordnung Art. 54

Niederschrift

(1) Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Gemeinderat zu genehmigen.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. **Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Gemeindebürgern frei;** dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet.